

An das
Amt der OÖ. Landesregierung

Per Email: verfd.post@ooe.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter/in

eva.sedlak@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.530.428

Wien, 2. September 2021

Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2021; Entwurf – Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20. Juli 2021, GZ. Verf-2013-225598/125-Gm, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Aus Anlass des Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie und der Seveso-Richtlinie soll das OÖ. Umweltschutzgesetz novelliert werden. Betroffen wären daher Anlagen, die diesem Landesgesetz unterliegen, somit keine Behandlungsanlagen für Abfälle.

Zu Art. I Z 8:

Laut den Erläuterungen soll mit dieser Bestimmung die fünfstufige Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle im landesrechtlichen Anlagenrecht umgesetzt werden. Für diesen Fall müsste aber auch in § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 dieses Gesetzes die fünfstufige Abfallhierarchie implementiert werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 1 Abs. 2 Z 2:

„2. in folgender hierarchischer Reihenfolge - die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung z.B. energetische Verwertung und die Beseitigung von Abfällen an geeigneten Standorten durch geeignete Maßnahmen“

Auch wenn mit § 26 Abs. 1 Z 7 der Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 Buchstabe h der Industrieemissionen-Richtlinie übernommen wurde, möchten wir darauf hinweisen, dass zwischen „Vorbereitung“ und „zur Wiederverwendung“ der Beistrich zu streichen ist.

Weiters sollte in § 26 Abs. 1 Z 7 der Begriff „Beseitigung“ (Anmerkung: derzeit wird in § 26 Abs. 1 Z 7 der weniger präzise Begriff „Entsorgung“ verwendet) wiederaufgenommen werden, um im Sinne eines Abfallwirtschaftskonzepts eine Gesamtbetrachtung über die Behandlung der betrieblichen Abfälle zu ermöglichen. Die Streichung dieses Begriffes würde hinter den derzeit geltenden Text zurückgehen.

Zu Art. I Z 9:

Da die Richtlinie 2008/98/EG mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002, umgesetzt wurde, wäre hier auch dieses Gesetz zu ergänzen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann